

AFRAC - Entwurf der Stellungnahme zum Thema

vom April 2008

"Erklärung der gesetzlichen Vertreter nach § 82 Abs. 4 und § 87 Abs. 1 BörseG (Bilanzzeit)"

Stellungnahme zu dem Punkt:

1.3. Ort und Umfang der Erklärung

(7) 2. Satz:

Ist es wirklich notwendig, die Erklärung „als eigenes Kapitel nach dem Abschluss und auch nach dem Lagebericht anzugeben“?

Meiner Meinung nach wäre es genügend, die Erklärung nur nach dem Abschluss anzugeben. In diesem Fall würde sich solche Erklärung sowohl auf den Lagebericht als auch auf den Abschluss beziehen.

(9) 1. Satz:

Muss die Erklärung wirklich von den gesetzlichen Vertretern handschriftlich (persönlich) unterzeichnet sein?

Meiner Meinung nach wäre es ausreichend, hinter den einzelnen Namen der Vertreter „e.h.“ (eigenhändig) anzugeben.

[Namen e.h., Angaben der Stellung]